

Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN

An das Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

Pfäffikon, 4. Mai 2011

Stimmrechtsbeschwerde

gemäss Art. 34 Abs. 2 BV resp. § 54 Abs.1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen im Kanton Schwyz

gegen rechtswidrige Vorbereitungshandlungen der Behörden des Kantons Schwyz zur Abstimmung über die ‚neue‘ Verfassung des Kantons Schwyz vom 15. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident
sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsgerichts

Die Beschwerdegegner sind zumindest teilweise identisch mit der kantonalen Exekutive, womit der übliche Instanzenweg, bzw. die unabhängige Beurteilung der Beschwerde durch den Regierungsrat gemäss EMRK 6¹ nicht gewährleistet ist. Insbesondere sind vier Mitglieder des Regierungsrates, d.h. die Mehrheit der 7-köpfigen Exekutive, mit ihrer Mitgliedschaft im JA-Komitee in dieser Sache befangen: RR Armin Hüppin, RR Othmar Reichmuth, RR Peter Reuteler und RR Kurt Zibung (Stand: 26.4.11, Beilage 1). Damit ist meines Erachtens die Zuständigkeit des Regierungsrates für diese Beschwerde nicht gegeben.

Ich ersuche Sie, die Zuständigkeit für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde von Amtes wegen abzuklären und sie dem zuständigen Gericht zuzuweisen.

¹ **Art.6 EMRK**

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

ANTRAG

Es sei die Abstimmung vom 15. Mai 2011 über die Änderung der Verfassung des Kantons Schwyz auszusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt neu anzusetzen, mit geänderter, sachlich objektiver Erläuterung, welche die Stimmberechtigten befähigt, sich über die Abstimmungsvorlage umfassend zu orientieren, so dass die Stimmberechtigten ihren Willen frei bilden und ihre Stimme unverfälscht abgeben können.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Kantons Schwyz.

FORMELLES

Ich bin im Kanton Schwyz stimmberechtigt und gemäss Art. 88 OG zur Beschwerde legitimiert. In meinen verfassungsmässigen Rechten bin ich persönlich betroffen und habe ein rechtlich geschütztes Interesse am Erhalt der bestehenden kantonalen und kommunalen Bürgerrechte und Leistungsansprüche. Mein Interesse ist sowohl aktuell, als auch praktisch gegeben.

Diese Stimmrechtsbeschwerde richtet sich gegen Mängel bei der Vorbereitung der Abstimmung über die ‚neue‘ Verfassung des Kantons Schwyz. Die Abstimmungsunterlagen sind am 21. April 2011 bei mir eingetroffen. Die Beschwerde wird hiermit unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zum frühestmöglichen Zeitpunkt und noch vor dem Abstimmungstag eingereicht.

BEGRÜNDUNG

I. Irreführung der Schwyzer Stimmbürger durch behördliche Abstimmungspropaganda / Befangenheit der Behörden

I.1 Verhinderung einer zuverlässigen und unverfälschten Willenskundgabe der Stimmbürger zur ‚neuen‘ Schwyzer Kantons-Verfassung gemäss Art.34 Abs.2 BV

Die mit der Bundesverfassung garantierte Freiheit der Meinungs- und Willensbildung schliesst grundsätzlich eine direkte Einflussnahme der Behörden in Abstimmungsverfahren aus. Doch die Kampagne der Schwyzer Behörden im Vorfeld der Abstimmung zur ‚neuen‘ Kantonsverfassung verletzt diesen Grundsatz massiv. Sie ist schwerwiegend irreführend. Durch die behördliche JA-Propaganda wird behauptet, die ‚neue‘ Verfassung führe zu mehr Bürgerrechten, während effektiv das Gegenteil der Fall ist. Der ‚neuen‘ Verfassung fehlt es in praktisch allen Bereichen an Verbindlichkeit und Verlässlichkeit, ausser bei der ultimativen Festschreibung einer weitestgehenden Staatsprivatisierung im Kanton Schwyz.

Offensichtlich sind die Behörden darauf aus, bei den Stimmbürgern die Zustimmung zu unverbindlichen Leitsätzen abzuholen, um diese nach einem JA laufend uminterpretieren und demonstrieren zu können. Eine unverfälschte Willenskundgabe der Bürger ist unter diesen Voraussetzungen nicht gegeben.

I.2 Die ‚neue‘ Schwyzer Verfassung als Mittel zur freien Selbstbedienung

Die Behörden sollen sich nicht als Partei im Abstimmungskampf einbringen, sondern mit aller Objektivität und Unvoreingenommenheit Vor- und Nachteile darstellen. Sie dürfen keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass ein NEIN genau so legitim ist wie ein JA, und dass der Entscheid des Volkes – egal wie er ausfällt – unbedingt akzeptiert und bestmöglich durchgesetzt wird. Es liegt eine unzulässige Beeinflussung vor, wenn Behörden mit Inseraten und Plakaten in den Abstimmungskampf eingreifen. Die Behörde hat von einer über sachliche Informationen hinausgehenden Beeinflussung der Stimmberechtigten abzusehen.

Doch die behördliche Pro-Kampagne im Kanton Schwyz mit ihren breit gestreuten Inseraten und Plakaten, grösstenteils aus öffentlichen Mitteln finanziert, stellt eine klare Verletzung dieser Vorschrift dar. Die freie Willensbildung ist in diesem Falle in keiner Weise garantiert.

Das JA-Komitee (vgl. Beilage 1) besteht vorwiegend aus Mandatsträgern (u.a. aus vier der insgesamt sieben Regierungsräte). Es ist naheliegend, dass sie an der Zustimmung zur neuen Verfassung und dem damit verbundenen massiven persönlichen Zugewinn an Kompetenzen und Spielräumen ein starkes Eigeninteresse hegen. Die Vorlage inszeniert eine erhebliche Machtverschiebung zulasten des Souveräns und zugunsten der Exekutive und Funktionäre.

I.3 Psychotricks zur Manipulation der Stimmbürger

Die behördliche JA-Kampagne verwendet irreführende Symbole wie die Schwyzer Flagge und das Schweizer Armee-Sackmesser, um dadurch Assoziationen mit althergebrachten Werten herbeizuführen. Effektiv haben diese Symbole mit der verfassungsmässig lancierten Privatisierung des Staates aber überhaupt nichts gemein. „*Schwyzler Werte neu verfasst*“ wurde überall im Kanton als irreführende Parole am Strassenrand aufgestellt. In Tat und Wahrheit würden – mittels Abschaffung der althergebrachten Rechte – wenige Einzelne zu Profiteuren der ‚neuen‘ Kantonsverfassung. Die Schwyzer Bevölkerung wäre der Verlierer.

Mit hypnotischen Worthülsen wurden und werden die Stimmbürger eingeschläfert und abgelenkt, damit sie sich nicht veranlasst sehen, die tatsächlichen Inhalte, bzw. Änderungen selbst zu prüfen. Mit der offiziellen Abstimmungs-Propaganda wird die Realität mit Fiktionen (z.B.: *altmodisch* gegen *modern*) vertauscht.

Ohne Respekt vor dem Grundrecht auf freie Meinungsbildung wird in der Öffentlichkeit mit Psychotricks operiert. Die Gutmütigkeit und Rechtschaffenheit der Bürger wird mit Bedacht gegen sie selbst ausgespielt. Die Architekten dieses Verfassungskonstrukts haben die psychologischen Mechanismen der Irreführung offensichtlich sehr genau studiert: sie wissen, dass man landauf, landab, schlicht nicht glauben kann, durch gewählte Mandatsträger derart in die Irre geführt zu werden.

I.4 Folgerungen

Unter der falschen Flagge einer vorgeblich gottgefälligen und bürgerfreundlichen ‚neuen‘ Verfassung werden stark erweiterte Behörden-Vollmachten erschlichen. Mit der neuen Verfassung soll eine Generalvollmacht für Behörden und Funktionäre geschaffen werden, um danach die noch geltenden gesetzlichen Grundlagen des Standes Schwyz beliebig zu torpedieren.

Eingeleitet werden soll damit effektiv:

- die Vergabe staatlicher Pfründe an Private
- die Verweigerung staatlicher Leistungen an die Bevölkerung
- die Verteuerung von Gebühren und Abgaben
- die schrittweise Auflösung der gewachsenen kantonalen und kommunalen Strukturen, Identitäten und Solidarität

Die Behörden sind im Vorfeld von Abstimmungen zur objektiven Information verpflichtet. Es ist unzulässig, wenn sie – wie hier mit detaillierter Begründung beanstandet – über den Zweck und die Tragweite einer Vorlage falsch informieren und entscheidungsrelevante Sachverhalte in den Abstimmungs-Erläuterungen grob verfälschen oder unterdrücken.

Ich rufe deshalb die zuständigen gerichtlichen Instanzen an, die beanstandeten Mängel und Unregelmässigkeiten festzustellen und antragsgemäss* zu entscheiden.

II. Verletzung der Abstimmungsfreiheit und Behinderung der zuverlässigen und unverfälschten freien Willenskundgabe durch Irreführung der Stimmbürger mit den behördlichen Erläuterungen in den Abstimmungsunterlagen

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass die behördlichen Erläuterungen den Stimmberechtigten verunmöglichen, ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung gemäss Art. 34 Abs. 2 BV treffen zu können. Ebenso zeige ich auf, dass der freie Wille der Stimmbürger dadurch nicht mehr zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann.

Die hier beanstandeten behördlichen Abstimmungserläuterungen verletzen die behördliche Pflicht zur sachbezogenen, unmissverständlichen und objektiven Orientierung über die Abstimmungsvorlage, und verstossen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Sie verunmöglichen ein unverfälschtes Abstimmungsergebnis, resp. eine unverfälschte und eindeutige Meinungsbildung und Meinungsäusserung an der Urne.

Die unter Pkt. III noch im Einzelnen dargelegten Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Verfassung werden von den Schwyzer Behörden nicht deutlich und angemessen deklariert. Insbesondere fehlt der Vergleich zwischen alter und neuer Verfassung mittels Angabe der entsprechenden Paragraphen. Die Erläuterungen sind nicht objektiv.

Auch das Ausmass der Kompetenzerweiterungen für Behörden und Funktionäre wird nicht angemessen erläutert. Ebenso wenig wird die rigorose Einschränkung der Kompetenzen des Souveräns adäquat dargestellt. Irreführend und absolut ungenügend für eine freie und umfassende Meinungsbildung und Willenskundgebung sind speziell folgende Passagen in den Erläuterungen:

Seite 3, Einleitung, Abs. 1, Zeile 3: „*Unsere heutige Kantonsverfassung (...) kann ihren Zweck als Grundgesetz nicht mehr gut erfüllen.*“

Für die Erfüllung der Zwecke eines verbindlichen Grundgesetzes eignet sich die bisherige Verfassung eindeutig besser als das vorliegende Trojanische Pferd dieser Privatisierungs-Verfassung. Diese despektierliche Beschreibung der heute geltenden Verfassung ist irreführend und unwahr.
Sie verletzt das Gebot der Objektivität.

Seite 3, Änderung des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden, Zeile 2, 3: „Bewährtes wird mit Respekt übernommen.“

Seite 3, Zeile 6, 7: „Zwischen der Bürgerschaft und dem Staat wird ein Verhältnis angestrebt, das von Vertrauen geprägt ist und die aktive Mitbeteiligung der Stimmberechtigten fördert.“

Seite 4, Überblick und Abstimmungsfrage, Abs. 1, Zeilen 1-3): (Die Verfassung) „ist das oberste Gesetz und bildet das Fundament der staatlichen Ordnung. Der vom Kantonsrat am 24. November 2010 verabschiedete Entwurf erfüllt diese Anforderungen.“

Seite 4, Abs. 3, Zeile 6, 7: „Auch die Korporationen werden wie bisher als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt.“

Seite 5, Abs. 3, Zeilen 6-8: „Künftig darf erwartet werden, dass das Volk über alle wichtigen und im Kantonsrat umstrittenen Fragen abstimmen kann.“

Seite 6, I. Allgemeine Bestimmungen, Abs. 1, Zeile 4, 5: „Jede Staats-tätigkeit ist an das Recht gebunden.“

Seite 6, Abs. 1, Zeile 7,8: „Die demokratische Mitwirkung in den Gemeinwesen wird gefördert.“

Diese Behauptung ist sachlich falsch, z.B. wird die bewährte Kontrolle der Behördentätigkeit ersatzlos gestrichen, was jeglichen Respekt vor den bewährten Sicherungsmechanismen eines Rechtsstaates vermissen lässt.

Die freie und unverfälschte Meinungsbildung wird damit verhindert.

Nichts wird durch die vorliegende ‚neue‘ Verfassung mehr strapaziert als das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat. Die behauptete aktive Mitbeteiligung der Stimmberechtigten wird mit den unlauteren Versprechungen in der Präambel zwar suggeriert, doch durch den effektiven „Gehalt“ der ‚neuen‘ Verfassung wird diese Behauptung Lügen gestraft.

Besonders verwerflich ist unter diesem Aspekt die behauptete „Verantwortung gegenüber Gott und den Mitmenschen (...)“ (Zeile 9), die als „solide und würdige Grundlage“ (Zeilen 13, 14) für die Auswirkungen der ‚neuen‘ Verfassung gänzlich irrelevant ist.

Eine unverfälschte Meinungsbildung ist damit nicht gewährleistet, und ein unverfälschtes Abstimmungsergebnis ist damit nicht garantiert.

Die Ausführungen dieser Beschwerdeschrift belegen, dass diese Behauptungen faktisch falsch und irreführend sind.

Insbesondere ist auch folgende Darstellung krass falsch: „Der Staat wird darauf verpflichtet, nur im öffentlichen Interesse und verhältnismässig zu handeln und den Zugang zu Behörden und Verwaltung zu erleichtern.“

Wer die Aufgabe hat, eine unverfälschte Willensbildung sicherzustellen, darf nicht zugleich die Stimmenden mit einer solchen Falschaussage zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten bewegen. Als Partei im Abstimmungskampf kann auch der Kantonsrat die Rolle als Garant der Abstimmungsfreiheit nicht mit dem erforderlichen Minimum an Glaubwürdigkeit und Legitimität wahrnehmen.

Absolut falsch ist die Suggestion, in der „bisherigen“ Verfassung seien die Korporationen schon als Körperschaften des öffentlichen Rechts analog zu den Gemeinden „anerkannt“ worden. Die bisherige Autonomie bezog sich nur auf die eigene Güterverwaltung.

Es ist den Stimmbürgern aufgrund dieser Erläuterung nicht möglich, dies zu erkennen. Art. 34 Abs. 2 BV wird hiermit verletzt.

„...erwartet...“ bis zum Nimmerleins-Tag? Diese Floskel ist rein suggestiv und irreführend, kann doch gerade nicht mehr erwartet werden, dass es Volksabstimmungen zu im Kantonsrat umstrittenen wichtigen Fragen geben wird. Der Weg via Referenden ist im Gegenteil erheblich beschwerlicher als die heute geltende Regelung über den Erlass von Gesetzen – seien diese nun umstritten im Kantonsrat oder nicht. **Auch hier liegt eine trickreiche Täuschung der Stimmbürger und Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV vor.**

Nachdem aber gemäss § 11.2 faktisch keine staatlichen Tätigkeiten mehr garantiert und beansprucht werden dürfen, ist diese Behauptung geradezu grotesk und entlarvend, sagt sie im Umkehrschluss doch aus, dass alles, was an Private ausgelagert wird – und das ist der Löwenanteil – nicht mehr „an das Recht gebunden“ sei. **Aufgrund dieser sachlich falschen Erläuterung können sich die Stimmbürger keine objektive Meinung bilden.**

Hier handelt es sich um eine weitere Leerformel, die in der ‚neuen‘ Verfassung durch nichts verbindlich gestützt würde.

Über die Unverbindlichkeit der Aussage wurden die Stimmbürger nicht adäquat aufgeklärt.

Seite 6, Abs. 2, Zeile 8, 9: „Die Schritte, die unternommen werden, sollen nachhaltig sein und auf die kommenden Generationen Rücksicht nehmen.“

Mit der ultimativen Privatisierung des Standes Schwyz ausgerechnet „Rücksicht auf die kommenden Generationen“ suggerieren zu wollen, ist ein Auf-den-Kopf-Stellen der Tatsachen.

Eine objektive Meinungsbildung ist auch hier keinesfalls gegeben.

Seite 7, III. Ausrichtung der Staatstätigkeit, Abs. 1, Zeile 3: „Aus den Leitsätzen kann kein Anspruch auf bestimmte staatliche Leistungen abgeleitet werden.“

Der Einschub des Begriffs „bestimmte“ staatliche Leistungen ist extrem irreführend. Er verleitet dazu, die absolute Verweigerung von Ansprüchen an staatliche Leistungen lediglich als relativ zu verstehen. Im Wortlaut der Verfassung fehlt der Begriff „bestimmte“. Es sind alle staatlichen Leistungen damit gemeint.

Massiv irreführend sind in diesem Zusammenhang folgende missbräuchlich und unpassend verwendete Begriffe in den Erläuterungen: „hat zu gewährleisten“ (Abs.2, Zeile 2, 3), „sorgen deshalb für“ (Abs. 2, Zeile 7, 8), „Staat trägt die Lasten mit“ (Abs. 3, Zeile 9, 10), „kümmert sich um“ (Abs. 4, Zeile 2, 3), „inbegriffen ist auch“ (Abs. 4, Zeile 5, 6). Daraus können eben gerade keine Ansprüche abgeleitet werden.

Wer als Stimmbürger allein auf die behördlichen Erläuterungen vertraut, wird an einer unverfälschten Meinungsbildung gehindert.

Seite 8, Abs. 7, Zeile 1: „Beschliesst der Kantonsrat ausserhalb der Gesetzgebung über neue Ausgaben...“

Die ungeheuerliche „Selbstverständlichkeit“, mit der hier in der neuen Verfassung von „ausserhalb der Gesetzgebung“ gesprochen wird, ist eklatant. In der heute gültigen Verfassung ist die Abstimmung über Beschlüsse des Kantonsrates (§ 30.2) wie folgt geregelt: „Dieser (Volks-)Abstimmung unterliegen auch alle Beschlüsse des Kantonsrates, die für den gleichen Zweck entweder eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 250'000 Franken, oder eine wiederkehrende Neuausgabe von jährlich mehr als 50'000 Franken zur Folge haben.“

Dagegen wird in den Erläuterungen mit keinem Wort erwähnt, dass der Kompetenzbetrag für einmalige Ausgaben neu gemäss § 53 um das 20-fache(!) gesteigert wird, nämlich auf 5 Millionen Franken, und für jährlich wiederkehrende Ausgaben um das 10-fache(!). Derart grosse proportionale Veränderungen gegenüber der geltenden Verfassung nicht zu deklarieren, ist unlauter.

Eine so stark erweiterte Finanzkompetenz des Kantonsrats würde die Stimmbürger zu blossen Statisten und zu steuerlichen Milchkühen degradieren. Eine Vorahnung darüber, wie der Kantonsrat inskünftig sogar verfassungskonform mit öffentlichen Geldern umspringen könnte, gab schon die klar Kompetenz-überschreitende Vergabe eines 9.8 Mio.-Kredits für die vergebliche Planung der ‚Umfahrung Pfäffikon‘ im Oktober 2007.

Hiermit wird Art. 34 Abs. 2 BV massiv verletzt.

Seite 9, Abs. 2, Zeile 1: „Auf kommunaler Ebene bestehen besondere Volksrechte.“

Diese Volksrechte sind – mit Ausnahme des Initiativrechts – nicht mehr verfassungsmässig garantiert. Dies ist eine schwerwiegende Reduktion der bestehenden Rechte auf kommunaler Ebene, was gegenüber den Stimmbürgern veruscht wird. **Die unverfälschte Meinungs- und Willensbildung ist unmöglich.**

Seite 9, V. Behörden, Abs. 3, Zeile 1, 2: „Die Behörden haben sich an das Öffentlichkeitsprinzip zu halten und informieren über ihre Tätigkeit.“

Dass das Öffentlichkeitsprinzip gerade nicht gewährleistet wird, ergibt sich aus der Formulierung § 45: „... soweit nicht (...) private Interessen dagegen stehen“. Dieser vollkommen gegenteilige Sachverhalt wird in den Erläuterungen verschwiegen. **Auch hier werden anstelle von offenen und objektiven Informationen erhebliche Täuschungen und Suggestionen präsentiert.**

Seite 10, Abs. 1, Zeile 1-3: „*Neu wird dem Regierungsrat in eng begrenztem Umfang eine Notrechtskompetenz eingeräumt, um in Notlagen sofort handeln zu können.*“

Seite 10, VI. Körperschaften, Abs. 1, Zeile 1-3 : „*Der Kanton ist territorial und organisatorisch in Bezirke und Gemeinden unterteilt. Das Volk hat diese Ordnung vor 5 Jahren bestätigt. Die 6 Bezirke und 30 Gemeinden werden jedoch nicht mehr in der Verfassung selbst aufgezählt. (...)*“

Seite 11, Abs. 4, Zeile 2, 3: (Die Korporationen) „*erhalten verfassungsmässig die Stellung als selbständige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.*“

Seite 11, VII. Finanzen, Abs. 2, Zeile 6 - 8: „*Die Ausgaben (von Kanton, Bezirken und Gemeinden) sind regelmässig zu überprüfen und es ist darauf zu achten, dass sie notwendig, zweckmässig und tragbar sind. Die Finanzhaushalte werden durch unabhängige Organe kontrolliert.*“

Seite 12, IX. Änderung der Kantonsverfassung, Abs. 2, Zeile 4, 5: „*Wie eine Totalrevision vorzunehmen ist, wird offen gelassen. Es soll zu gegebener Zeit darüber entschieden werden, welcher Weg einzuschlagen ist.*“

Verschwiegen wird hier die wesentliche Kompetenzreduktion des Kantonsrates gegenüber der geltenden Verfassung in Bezug auf das Notfallrecht. Auch hier liegt eine Irreführung durch Verschweigen des heiklen Sachverhaltes vor. Gerade in Notsituationen kann es von enormer Tragweite für die Öffentlichkeit sein, wenn dem Parlament nur noch verminderte Kompetenzen zugestanden werden.

Art. 34 Abs. 2 BV wird massiv verletzt.

Diese Missachtung des erklärten Willens des Souveräns durch die Streichung aus der Verfassung ist stossend und wird nicht als das, was sie bedeutet, deklariert: Es geht in Tat und Wahrheit um die Einleitung von Gemeindefusionen mittels behördlichen Massnahmen. Bereits wurden Schritte eingeleitet für eine weitgehende Überbindung kantonaler Finanzaufgaben an die Gemeinden, die dadurch gezwungen werden könnten, wohl oder übel ihre eigene Autonomie aufzugeben.

Mit Verweis auf das Abstimmungsergebnis (JA oder NEIN zur Verfassung) kann zum Thema Gemeindefusionen aber selbstverständlich keine freie und unverfälschte Willenskundgebung abgeleitet werden. Genau dies wird aber mit der gleichzeitig vorgelegten Änderung zum GOG angestrebt.

Die Tatsache, dass die Korporationen diesen Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft neu zugestanden bekommen, und zwar ohne geringste öffentlich-relevante Leistungsverpflichtung, wird in den Erläuterungen nicht transparent aufgezeigt.

Den Stimmbürgern ist eine freie Meinungsbildung zu den Folgen dieser schwerwiegenden Änderung nicht möglich.

Die ganze Formulierung ist suggestiv. „*Es ist darauf zu achten*“ ist in keiner Weise verpflichtend und geziemt einer Verfassung nicht. Überdies wird mit dem Begriff „*Unabhängige Organe*“ offenbar darüber hinweg getäuscht, dass künftig nur noch private Firmen mit dieser Aufgabe betraut würden. Dem Stimmbürger wird jedoch eine verfassungsmässig garantierte und unabhängige demokratische Kontrollinstanz suggeriert.

Art. 34 Abs. 2 BV wird hiermit massiv verletzt.

Dass die notwendigen Bestimmungen über die Totalrevision „*offen gelassen*“ werden, wird leichthin und suggestiv als durchaus mögliche Variante dargestellt. Es bedeutet eine weitere grundlegende Unsicherheit, die im Rahmen einer kantonalen Verfassung absolut inakzeptabel ist. Bürgerliche Qualitäten wie Verfassungstreue sind den Konstrukteuren dieses Verfassungswerks offenbar keine entsprechende rechtzeitige Anstrengung wert.

Die Rechte der Stimmbürger auf objektive und verbindliche Informationen zur Abstimmungsvorlage werden hiermit verletzt.

III. Verletzung der Abstimmungsfreiheit durch Irreführung der Stimmbürger mit dem Wortlaut und der Struktur der Abstimmungsvorlage

III.1 Täuschung über den effektiven Wegfall bisheriger Leistungsgarantien, Rechte und Instrumentarien zur Machtbegrenzung und demokratischen Kontrolle

Ich zeige hier im Folgenden auf, dass die Abstimmungsunterlagen in Bezug auf die Modalitäten der Information, resp. in Bezug auf die Aufmachung und Art und Weise der Präsentation nicht objektiv sind. Die Abstimmungsvorlage ist missverständlich, da nicht klar ausgewiesen wird, wo, warum und in welchem Masse aus der ‚neuen‘ Schwyzer Verfassung eine radikale Beschneidung, resp. ein totaler Wegfall bisheriger Leistungsgarantien, Rechte und Instrumentarien zur Machtbegrenzung, Aufgabenzuteilung und demokratischen Kontrolle resultiert.

III.1.1 Der Souverän ist nicht mehr generell für den Erlass von Gesetzen zuständig. Dieser elementare Verlust an Kompetenzen wird aber nicht in seiner ganzen Tragweite sichtbar gemacht. Die Formulierung „*unter Vorbehalt der Rechte des Volkes*“ (Art.49) ist irreführend und suggestiv, geht es doch um eine Abkehr vom bisherigen Verfassungsgrundsatz, was mit dem veränderten Referendumsrecht niemals aufgewogen wird. Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. II.

Volksabstimmung
zu Gesetzen
(bisher § 30)

Neu: Gesetze müssen nach der Beratung im Kantonsrat nicht mehr generell der Volksabstimmung unterstellt werden.

Die geltende Verfassung wurde schon bisher nicht eingehalten. Zwar werden in der Propaganda für die ‚neue‘ Verfassung tiefere Limits für Unterschriftensammlungen bei Referenden und bei Initiativen als positive Neuerung betont. Mit der verzerrt und übertrieben dargestellten Bedeutung des fakultativen Referendums in den Erläuterungen S.8 wird aber den Stimmbürgern eine falsche Fährte gelegt: Es ist nicht sachgerecht, wenn behauptet wird: „*Weil dank dieser neuen, auch praxistauglichen Lösung nicht mehr jedes Gesetz zwangsläufig vor das Volk kommt, wird im Gegenzug das fakultative Referendum erleichtert.*“

Durch dieses unsachgerechte Aufwägen von Ungleichem wird eine objektive Meinungsbildung verhindert und Art. 34 Abs. 2 BV verletzt.

neu § 71₂

Neu: Gemeinden „*sind für die örtlichen Angelegenheiten zuständig, die keiner anderen Körperschaft zugewiesen sind*“.

Gemeinden wären nicht mehr primär für die örtlichen Angelegenheiten zuständig – dies wäre ein elementarer Abbau alt hergebrachter kommunaler Rechte. Auf der Gemeinde-Ebene, die uns Bürger am unmittelbarsten betrifft, bietet die ‚neue‘ Verfassung keine restlose Gewähr mehr für korrektes hoheitliches Handeln und kommunale Dienste. Für den Staat wären auf Gemeinde-Ebene nur noch Lückerbüßer-Dienste vorgesehen, während er seine hauptsächlichen Aufgaben und Dienstleistungen „*anderen Körperschaften zuweisen*“ könnte, z.B. an verbandelte Firmen oder Private.

Auf diesen elementar wichtigen Sachverhalt wurden die Stimmbürger nicht aufmerksam gemacht, und eine unverfälschte Meinungsbildung und Willenskundgebung wird verunmöglicht.

neu § 78, 79, 80

Neu: *Finanzhaushalt, Voranschlag und Rechnung richten sich nach den Grundsätzen der Transparenz, Vergleichbarkeit und Öffentlichkeit (...) Die Ausgaben sind laufend auf Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu überprüfen. Die Finanzhaushalte werden durch unabhängige Organe kontrolliert.*

Diese Vorgaben sind angesichts der geplanten Auslagerung staatlicher Tätigkeiten an Private nichtssagend oder sogar irreführend.

§ 5

§ 5 erklärt den Kanton nur noch zum Ausputzer von „*Tätigkeiten von öffentlichem Interesse, soweit Private diese nicht angemessen erfüllen können*“. Dabei ist klar, dass

darunter jene „Tätigkeiten“ verstanden werden, die sich für Private nicht lohnen würden. Diese Aufgaben verblieben dann beim Staat, zulasten der öffentlichen Kassen, während die profitablen Geschäfte ausgelagert würden.

Auch hier wird aufgrund der fehlenden offiziellen Informationen eine objektive Meinungsbildung und Willensäusserung verunmöglicht.

bisher § 88

Neu: Jegliche Umschreibung der Gemeindeversammlungs-Kompetenzen fehlt in der ‚neuen‘ Verfassung. Diese Kernzelle der direkten Demokratie wird bis zur Bedeutungslosigkeit marginalisiert. Bei einer Annahme der nachteiligen ‚neuen‘ Verfassung könnten die jetzt noch umfangreichen Bürgerrechte auf kommunaler Ebene sukzessive zugunsten von zentralistischen Gemeindeparlamenten vom Tisch gefegt werden. Irreführenderweise werden diese Nachteile nicht offen gelegt.

Die Einhaltung von Art. 34 Abs 2 BV ist dadurch nicht gewährleistet.

III.1.2 Dem Souverän wird das Recht entzogen, die Erfüllung der staatlichen Aufgaben selbst zu steuern. Nicht näher definierten Gremien soll der Entscheid überlassen bleiben über die unvermittelt scharfe und rigorose Bevorzugung von privaten Dienstleistern gegenüber staatlichen Diensten und die Vergabe an sie. Dadurch wird dem traditionellen und verbürgten Staatsverständnis ein fundamentaler Richtungswechsel entgegen gesetzt, ohne dass darüber jemals ein offener und adäquater demokratischer Meinungsbildungsprozess stattgefunden hätte.

Auf diese Tatsachen nicht offiziell hinzuweisen, bedeutet eine klare Verletzung von Art. 34, Abs. 2 BV. Ein eindeutiges und unverfälschtes Abstimmungsresultat ist nicht gewährleistet.

Auslagerung und Übertragung staatlicher Tätigkeiten (neu § 12₁, 12₂)

Neu: „Der Staat kann Tätigkeiten durch Gesetz auslagern oder Privaten übertragen. Ausgelagerte Bereiche und beauftragte Private unterstehen der Aufsicht und dem Rechtsschutz der Körperschaft, welche die staatliche Tätigkeit ausgelagert oder übertragen hat.“

Das heisst so viel wie Ausverkauf der staatlichen Rechte und Pflichten. So würde z.B. folgendes realistische Szenario begünstigt: Korporationen mit dem neuen Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften könnten – ohne wirksame staatliche Oberaufsicht und Einflussmöglichkeit und als ‚Staat im Staat‘ nur noch ihrem eigenen Profit verpflichtet – Wasserrechte weitergeben, z.B. an einen Getränke-Multi. Die Wasserpreise könnten auf diese Weise in die Höhe getrieben und die Trinkwasser-Versorgung und -Qualität vor Ort gefährdet werden. Korporationen wären gemäss § 12 sogar dazu befugt, bezüglich der Wasserversorgung auch als Aufsichts- und Rechtsschutz-Körperschaft in eigener Sache zu agieren. Nach der ‚neuen‘ Verfassung würde die Bevölkerung weitgehender Willkür und Spekulation Privater wehrlos ausgesetzt.

Weil die Korporationen wie die Gemeinden als „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ gelten sollen, würde ihnen die Aufsicht und der Rechtsschutz über ausgelagerte Bereiche selbst überlassen. Wie bisher verfassungswidrig bereits praktiziert, würde kein Gericht diese Autonomie-Anmassung antasten. Durch die ‚neue‘ Verfassung würden solche Privilegien vielmehr explizit geschützt. Es ist auch keine Aufsicht, etwa analog zu den Kirchen, vorgesehen. Vgl. § 83, 85 und 88.

Die Stimmbürger wurden über die grosse Tragweite der Auslagerung staatlicher Tätigkeiten nicht einmal ansatzweise objektiv informiert. Auch dadurch wurde mit der Abstimmungsvorlage Art. 34 Abs 2 BV verletzt.

III.1.3. Soweit die Verfassung auf Regelungen in künftigen Gesetzen verweist, die aber durch keinerlei Vorgaben in der Verfassung definiert und eingegrenzt sind (ausser durch ultimatives Auslagern staatlicher Tätigkeiten an Private), liegt nicht nur eine Umkehrung jeder verfassungsmässigen Logik vor, sondern auch ein absoluter Freipass für willkürliche Auslegung und beliebige

gen Missbrauch durch die Mandatsträger. Die Stimmbürger wurden über diesen Sachverhalt im Dunkeln gelassen, und sie können sich folglich auch keine objektive Meinung dazu bilden, ob sie dies gutheissen, oder den möglichen Konsequenzen – wie unter III.1.3.1-5 beschrieben – nicht eher einen Riegel schieben wollen.

III.1.3.1. In letzter Konsequenz würde eine Management-Kaste begünstigt, die das Volk als Spielball für eigene Interessen benützen könnte und so in der Lage wäre, die gewachsenen Strukturen des Rechtsstaates und der Gemeinwesen zu zerschlagen. Ein eigentlicher Aufruf zum Korruptions-Wettlauf, zum ultimativen Wettbewerb, der den öffentlichen Raum als Tummelfeld für missbräuchliche Bewirtschaftung freigäbe, bei gleichzeitig wirksamer strafrechtlicher Immunität der Verantwortlichen.

III.1.3.2. Der Kantonsrat, bestehend aus nur 100 Mitgliedern, würde ähnlich wie die Exekutive zu einem Gremium für Privilegien-Vergabe, das unter systemischem Druck nicht mehr politisch, sondern nur noch „wirtschaftlich“ entscheidet, ganz unter dem Motto ‚Gelegenheit macht Diebe‘.

III.1.3.3. Mit dieser ‚neuen‘ Verfassung würde – entgegen allen anderslautenden Erklärungen – geradezu zur ultimativen Anwendung des „Rechts des Stärkeren“ aufgerufen. Das Legalitätsprinzip wäre damit definitiv gebrochen.

III.1.3.4. Der Grundsatz, dass gemäss BV § 36 der „Kerngehalt von Grundrechten unantastbar“ sein müsse, würde mit dieser Kantonsverfassung zum Papiertiger erklärt. Die in der ‚neuen‘ Verfassung aufgeführten Versprechen bezüglich Aufsicht und Rechtsschutz sind illusorisch, ebenso Garantien für das Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäss EMRK 5 und BV § 31.

III.1.3.5. Art. 43 BV hält klar und deutlich fest: „Die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen.“ Die ‚neue‘ Verfassung verdreht diese Vorgabe aber bis ins Absurde. Sie sieht vor, dass der Kanton – abgesehen von der Delegation seiner Aufgaben an Private – selbst praktisch keine entsprechenden Aufgaben mehr zu erfüllen hätte. Die bisherige, demokratisch legitimierte Grundordnung findet keine Entsprechung mehr. Die Tragweite dieser generellen Reduktion bleibt aber bedeckt durch die unverbindlichen Hinweise, auf dem Gesetzesweg später schon alles zu regeln. Exzessive Privatisierungen von staatlichen Leistungen haben bekanntlich weltweit nirgends zu bedarfsgerechteren und wirtschaftlich besseren Ergebnissen für die Gemeinwesen geführt, auch wenn dies fälschlicherweise immer wieder behauptet wird.

Auch über die im Folgenden aufgeführten Nachteile der ‚neuen‘ Verfassung in Bezug auf die bisherigen Paragraphen 16, 17b, 40, sowie die neuen Paragraphen 5, 9.1, 45, 46, 76, 77.2, 77.3, fehlt eine objektive Aufklärung der Stimmbürger. Damit ist nicht gewährleistet, dass bei einer allfälligen Annahme der Abstimmung auch das Einverständnis mit allen hier aufgelisteten Nachteilen bekundet würde.

neu § 5

Neu: „Der Staat nimmt Tätigkeiten von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private diese nicht angemessen erfüllen können“.

Klartext: Dem Staat das Unrentable – wenigen Privaten der Profit.

neu § 9₁

Neu: „Der Kanton arbeitet mit dem Bund, mit andern Kantonen, den Bezirken und Gemeinden sowie Privaten zusammen“.

Hinter dieser Formel versteckt sich die Absicht, eine schleichende Privatisierung des öffentlichen Gutes zu erreichen und die öffentliche Meinungsbildung zunehmend von privater Seite zu steuern. Am Beizug von Beratungs- und Kommunikationsfachleuten – schon heute praktisch standardisiert – lässt sich erahnen, wo-

rauf die ‚neue‘ Verfassung abzielen will: Anstelle von Volk und Behörden sollen künftig wenige Private das öffentliche Geschehen lenken. Solche Private sind naturgemäss jedoch weniger am Gemeinwohl interessiert, als am Griff nach Krediten und Nachkrediten von Kanton, Bezirken und Gemeinden.

neu § 45

Neu: „Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen“.
Macht hoch die Tür, das Tor macht weit – für Willkür und Korruption, für Missbrauch und Raub am Staat... Die Oder-Formulierung macht diese Bestimmung wertlos, wenn nicht sogar verwerflich: Bei „überwiegenden privaten Interessen“ könnten Privatpersonen gar eine Geheimhaltung zum Schaden der Öffentlichkeit einfordern. Selbst bei Korruptionsfällen könnte aufgrund von § 45 ein „überwiegendes privates Interesse“ abgeleitet werden, um damit die notwendigen Informationen zuhanden der Öffentlichkeit zu verhindern.

neu: § 46

Neu: Bei „widerrechtlich verursachten Schäden“ wird nur noch die Staatshaftung erwähnt. Behördenmitglieder und Funktionäre hingegen würden bei Missbrauch nicht mehr zur Rechenschaft gezogen. Den Schaden hätten die Steuerzahler. Über diese schwerwiegende Änderung gibt die ‚neue‘ Verfassung nicht offen und transparent Auskunft.

bisher § 17b

Die in der bisherigen Verfassung festgelegte „vermögensrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder und der Funktionäre der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten“ wird nicht mehr erwähnt, also auch nicht mehr gewährleistet. Die Verpflichtung zu einer gesetzlichen Regelung wäre nicht mehr gegeben.

neu § 76 und 77₂, 77₃
bisher § 16

Neu: „Die Steuern sind so zu bemessen, dass der Leistungswille und die Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben und die Selbstvorsorge gefördert wird“.
Hier wird eine Steuergerechtigkeit suggeriert – ohne jegliche Relevanz für die allermeisten Steuerzahler, ein Hohn auf die Gutgläubigkeit. Eine Bestimmung für Steuergerechtigkeit fehlt vollkommen. Dass dieser Ansporn „zu Leistung, Wettbewerb und Selbstvorsorge“ lediglich für reiche Privatpersonen sowie für Firmen gelten würde, wird nicht offengelegt.

Oberaufsicht des Kantonsrats über die Kantonbank und Kompetenzen über das Erziehungs-, Polizei-, Gesundheits-, Militär- und Strassenwesen (bisher § 40)

Neu: Die Oberaufsicht des Kantonsrats über die Kantonbank* würde abgeschafft, ebenso die Bestimmungen über die Gehälter der Beamten und Angestellten beim Kanton. Auch die Ordnungskompetenzen des Kantonsrats für das Erziehungs-, Polizei-, Gesundheits-, Militär- und Strassenwesen sind in der ‚neuen‘ Verfassung nicht mehr erwähnt.
Dem Regierungsrat würden bisherige Kompetenzen des Kantonsrats zugespült – das würde zu einem schleichenden Abbau von Volksrechten führen.

III.2. Täuschung über graduell unterschiedliche Verbindlichkeit der Verfassungsinhalte

Die Abstimmungsvorlage täuscht die Stimmbürger über die Verbindlichkeit der Inhalte in der ‚neuen‘ Verfassung. Die Zweiteilung in „Leitsätze“ ohne jegliche Verbindlichkeit, und in zwingende, übergeordnete Vorgaben ist erstens einer Verfassung nicht würdig, und zweitens nur sehr schwer zu erkennen; indem von der Relevanz und Wertigkeit her unterschiedliche Aussagen und Abschnitte optisch gleichwertig präsentiert werden, sind Missverständnisse und Fehlinterpretationen geradezu programmiert.

Der wesentlichste Staatsdemontage-Gehalt versteckt sich unter Art. 11.2 im 2. Satz: „Die nachfolgenden Leitsätze für Staatstätigkeiten begründen keine Ansprüche auf staatliche Leistungen.“ Die nicht existente Verbindlichkeit wird nicht einmal neben dem Titel (B. Einzelne Staatstätigkeiten) wenigstens im Sinne von „Leitsätze ohne Anspruchsberechtigung“ deklariert. Das ist absolut ungenügend und entspricht einer schwerwiegenden Täuschung der Stimmbürger (Beilage 2, Kopien von S.2+3 der ‚neuen‘ Verfassung). Die freie und unverfälschte Meinungsbildung und Willenskundgebung der Stimmbürger gemäss Art. 34 Abs. 2 BV ist nicht gegeben.

III. Ausrichtung der Staatstätigkeit
A Grundsätze (neu § 11z)
B. Einzelne Staatstätigkeiten neu (§ 13-24)

Neu: „Die nachfolgenden Leitsätze für Staatstätigkeiten begründen keine Ansprüche auf staatliche Leistungen“:

betreffend § 13 Sicherheit und Ordnung / § 14 Zusammenleben / § 15 Familie § 16 Bildung / § 17 Kultur / § 18 Wirtschaft und Arbeit / § 19 soziale Sicherheit § 20 Wohnen / § 21 Gesundheit / § 22 Umwelt / § 23 Wasser und Energie § 24 Verkehr

Mit Gummibegriffen wie „*der Staat fördert – unterstützt – schafft Voraussetzungen – sorgt für – bewahrt – ist bestrebt – setzt sich ein für – schützt – trägt Sorge für – kann –*“... ist keine gesicherte Pflicht und kein gesichertes Recht festgeschrieben, sondern lediglich eine zu Papier gebrachte Unverbindlichkeit. Diese wird durch § 11z vollends entlarvt: Keine Ansprüche auf staatliche Leistungen gemäss § 13 – 24!

Die ‚neue‘ Verfassung legt also keine Garantien für staatliche Leistungen fest. So würde ein funktionierendes demokratisches Staatswesen aber zur Illusion.

Dies wurde in den behördlichen Abstimmungsunterlagen nicht kommuniziert, und die Abstimmung ist damit nicht rechtsgenügend vorbereitet worden.

neu § 7

Neu: X und Y (...) *“begegnen einander mit Achtung und Respekt“.*

Es handelt sich auch hier um reine Rhetorik ohne Verbindlichkeit. **Dies ist aber nicht offiziell deklariert worden, und verstösst deshalb gegen Art. 34 Abs. 2 BV.**

neu § 8

Neu: *„Sie setzen sich in allen Bereichen für nachhaltige Lösungen ein und vermeiden Entscheide, die kommende Generationen belasten“.*

Und nochmals: Reine Rhetorik, die den kurzfristigen Interessen der Tagespolitik nichts Verbindliches entgegensetzt.

Den Stimmbürgern wurde darüber nicht reiner Wein eingeschenkt, was missbräuchlich ist und die unverfälschte Willenskundgebung verunmöglicht.

III.3 Täuschung über „erfüllte Anforderungen“ an eine Kantonsverfassung und deren rechtsstaatliche Garantien als Fundament der staatlichen Ordnung

Die neue Verfassung täuscht lediglich vor, selber Bezugsgrösse, Garantie und Gewährleistung für darauf aufbauende Rechtssatzungen, staatliche Leistungen und Ordnungen zu sein. Als *„oberstes Gesetz und Fundament der staatlichen Ordnung“*² ist sie für eine funktionsfähige Demokratie schlicht unbrauchbar und grob irreführend. Mit der Vortäuschung von *„traditionellem Staat“* und weiteren unverbindlichen Formeln wie *„Respekt“*, *„Würde“*, *„Sorge“* etc. wird irreführend an Treu und Glauben appelliert.

Das wenige Verbindliche der ‚neuen‘ Verfassung ist eine klare Abkehr von allen bisher hochgehaltenen Werten eines demokratischen Gemeinwesens, denn es ist ausgerechnet dessen Privatisie-

² Vgl. Erläuterungen, Überblick und Abstimmungsfrage, S.14, Abs.1

rung, die über alles andere gestellt wird. Mit Verweis auf diese Verfassung würden in Zukunft viele geltende Gesetze abgeschafft oder verzerrt und noch gültige Prinzipien und Sicherungen des Rechtsstaates zersetzt. Über die im Folgenden aufgelisteten Verschlechterungen gegenüber der geltenden Verfassung gibt die ‚neue‘ Verfassung nicht klar und deutlich Auskunft:

Konsequenzen bei Verletzung der Amtspflicht (bisher § 45)

Neu: In der ‚neuen‘ Verfassung fehlen die bisher relevanten Bestimmungen, dass der Kantonsrat Mitglieder der Behörden und Kommissionen, des Regierungsrats und der Gerichte wegen Verletzung der Amtspflicht zur Verantwortung ziehen kann.

Würden diese Gremien nicht mehr der Disziplinargewalt der Volksvertreter unterstellt, verkämen Amtspflichtverletzungen zum Kavaliersdelikt. Die ‚neue‘ Verfassung würde keine wirksame Gewaltentrennung mehr garantieren. Die ordnungsgarantierenden Rechte des Kantonsparlaments würden hiermit massiv eingeschränkt.

Dies wurde nicht offengelegt, und damit wurde Art. 34 Abs. 2 BV verletzt.

Prüfung der Abstimmungs- u. Wahlergebnisse von Bezirk und Gemeinden

Neu: In der neuen Verfassung fehlt der bisherige Passus, dass der Regierungsrat „die Ergebnisse kantonalen Abstimmungen und die von der Bezirksgemeinde oder der Gemeindeversammlung getroffenen Wahlen prüft“. Ebenso fehlt die Bestimmung, dass er „über die Erhaltung des Vermögens der Bezirke und Gemeinden wacht“. Schon der Verzicht darauf, die Vermögensverschleuderung durch den Gemeinderat Freienbach (1,7 Mio. Verlust bei einem Hedgefund-Spekulationsgeschäft) zu ahnden, stellte eine Verletzung der verfassungsmässigen Pflichten des Regierungsrats dar. Die ‚neue‘ Verfassung würde solche Verletzungen und weitere Behördenwillkür jedoch generell tolerieren. Daraus würde ein weiterer massiver Abbau an rechtsstaatlichen Garantien resultieren.

Das Verschweigen dieser Tatsache in den offiziellen Abstimmungsunterlagen ist missbräuchlich und verletzt dadurch Art. 34 Abs. 2 BV.

Überwachung der Erhaltung des Bezirks- u. Gemeinde-Vermögens (bisher § 52 u. 53)

Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrats (neu § 58b und d)

Neu: Die Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrats ist neu „in der Regel“ dem Regierungsrat überlassen.

Auch diese Kompetenzverlagerung würde eine Machtverschiebung hin zum Regierungsrat und weg vom Kantonsrat bedeuten, d.h. einen nicht offen deklarierten Verlust an Souveränität für die Volksvertreter.

Zu dieser fundamentalen Umverteilung der Macht im Staat wurden offiziell keine angemessenen Informationen an die Stimmbürger abgegeben, was irreführend ist und deshalb zu keinem eindeutigen Abstimmungsresultat führen kann.

Notrecht (bisher § 50b) (neu § 62)

Neu: Der Regierungsrat könnte ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlassen oder Massnahmen ergreifen. Alle Notrechts-Massnahmen (ausser: Truppenaufgebot) waren bisher nicht Sache des Regierungsrats. Vielmehr hatte der Kantonsrat alle Massnahmen festzusetzen.

Im Notrecht würde die Entscheidungs- und Kontrollbefugnis des Kantonsrats nicht nur massiv eingeschränkt, sondern praktisch aufgehoben. Es ginge nur noch ums nachträgliche Abnicken.

Dem Regierungsrat würde ein sehr problematischer Freipass zugespielt. **Dies dem Souverän zu verschweigen, verletzt Art. 34 Abs. 2 BV.**

Beschlussfähigkeit des Regierungsrats (bisher § 59)

Neu: In der ‚neuen‘ Verfassung fehlt ein Hinweis, wonach bei Beratungen und Beschlüssen des Regierungsrates „wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein müssen“. Schon bisher wurde diese Mindest-Vorschrift salopp umgangen, insbesondere wurden die Ausstandspflichten wiederholt verletzt, ohne dass ein Gericht dies je korrigiert hätte. Die Weglassung in der ‚neuen‘ Verfassung deutet darauf

hin, dass die rechtsstaatlichen Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit immer mehr verwässert werden sollen. **Die notwendigen Grundlagen für ein unverfälschtes Abstimmungsresultat sind damit nicht gegeben.**

Kompetenzen der Gemeindeversammlung (bisher § 88 u. 89)

Neu: In der ‚neuen‘ Verfassung fehlen Kompetenz-Umschreibungen der Gemeindeversammlung vollständig. Dadurch wird im Kanton Schwyz die kommunale Kernzelle der Demokratie marginalisiert. Gesetzesbestimmungen können hier als Ersatz nicht genügen. Die Verfassung steht schliesslich über dem Gesetz.
Dies wird den Stimmbürgern aber in einer verkehrten Logik kolportiert.

IX. Änderung der Kantonsverfassung (bisher § 102 – 106) (neu § 89)

Neu: In der ‚neuen‘ Verfassung fehlen Bestimmungen über das WIE der Änderungen der Kantonsverfassung vollständig. Griffige Revisionsbestimmungen fehlen. **Art. 34 Abs. 2 BV wird verletzt.**

neu § 51

Neu: „Durch Gesetz kann der Erlass weniger wichtiger Rechtssätze delegiert werden“. Unklar bleibt jedoch, an WEN delegiert würde, WAS weniger wichtige Rechtssätze sein sollen, und WIE dieser offensichtliche Willkür-Paragraph zum Einsatz käme. **Auch hier wird Art. 34 Abs. 2 BV verletzt.**

neu § 54
bisher § 36

Neu: In der neuen Verfassung fehlt die bisherige Regelung, dass „*bei Wahlen des Erziehungs- und Bankrats auf die Vertretung von Minderheiten Rücksicht zu nehmen ist*“, und es fehlt ebenso die bisherige Amtszeitbeschränkung. Die Änderung des Bankengesetzes 2010 hat diesen Verfassungsartikel einfach unterschlagen:

Änderung des Bankengesetzes

Zitat aus der Regierungsrätlichen Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes
*„6.2 Diese Bestimmungen stehen nun zum Teil im Widerspruch zur Gesetzesvorlage. So wird künftig die Bankkommission durch Ausschüsse abgelöst und deren Erwähnung in der KV somit hinfällig. Die Forderung nach Berücksichtigung von Minderheiten bei der Wahl des Bankrates ist mit dem neu formulierten Anforderungsprofil der Bankräte kaum mehr vereinbar. Würde weiter die in der Vernehmlassung beantragte Forderung nach einer Amtszeitbeschränkung berücksichtigt, würde auch dies eine Änderung der KV bedingen.
6.3 Aufgrund dieser Sachlage ist es notwendig, gleichzeitig mit dem KBG (Vorlage 2) auch die KV (Vorlage 1) zu revidieren. Die Verfassungsänderung und die Gesetzesänderung werden den Stimmberechtigten in zwei getrennten Vorlagen, aber am gleichen Termin zur Abstimmung vorgelegt. Das Gesetz kann freilich bei einer Annahme in der Volksabstimmung nur in Kraft treten, wenn gleichzeitig auch die Verfassungsänderung angenommen wird.“*

Fazit und Clou: Die Abstimmung über das Bankengesetz wurde bereits am 26. September 2010 durchgeführt, die Stimmbürger wurden über diesen Sachverhalt nicht informiert. Unter Verletzung der geltenden Verfassung trat diese Gesetzesänderung schon ab 1. Januar 2011 in Kraft, obwohl über die kantonale Verfassung erst am 15. Mai 2011 abgestimmt wird. Das Bankengesetz wurde somit verfassungswidrig bereits in Kraft gesetzt.

neu § 62

Neu: Das neu vorgesehene „*Notrecht ohne gesetzliche Grundlagen*“ ist äusserst problematisch. Es fehlt eine Umschreibung dazu, was eine „*schwerwiegende Störung der öffentliche Ordnung und Sicherheit*“ sei.

Nachdem die Geheimhaltung, resp. die Verweigerung der Herausgabe von Planungsgrundlagen und Leistungsabrechnungen (z.B. bei der ‚Verkehrsplanung Höfe‘) schon mehrmals mit der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“* begründet wurde, lässt dieser Gummiparagraph nichts Gutes für den Rechtsstaat erwarten. **Darüber wurden die Stimmbürger offiziell nicht in Kenntnis gesetzt, was Art. 34 Abs. 2 BV verletzt.**

*(§ 6 Abs.3 ÖDSG, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit / Gefährdung der Durchführung behördlicher Massnahmen / Erschwerung der Verhandlungsposition / die freie Meinungs- und Willensbildung eines öffentlichen Organs tangiert.)

neu § 72
bisher § 74

Neu: Die magersüchtige Formulierung „*Bezirke und Gemeinden sind demokratisch organisiert*“ vermag gegen den ultimativen Privatisierungszwang keinerlei verfassungsmässige Garantie dafür zu erbringen, dass die Bezirke und Gemeinden auch demokratisch AGIEREN müssen.

In der ‚neuen‘ Verfassung wird auch nichts mehr dazu gesagt, ob und wie oft Gemeindeversammlungen durchzuführen seien, sondern nur noch, dass Parlamente eingeführt werden können. Weitere Bestimmungen analog zum bisherigen § 74 enthält die Verfassungsvorlage NICHT.

Auch hier fehlt es in den Erläuterungen an der nötigen Transparenz.

neu § 75
bisher § 13

Neu: Gemäss geltender Verfassung verfügen Korporationen bezüglich ihrer „*Verwaltungs-Selbstbestimmung und Nutzung der Güter*“ über einen partiellen Autonomie-Status, und zwar nur „*im Rahmen der Unverletzlichkeit des Eigentums als Selbstbestimmungsrecht*“. Doch schon heute wird ihnen in der Praxis ermöglicht, als ein ‚Staat im Staat‘ zu fungieren, indem Korporationen Sonderrechte in Anspruch nehmen können, weil sie durch Behörden und Justiz als den Gemeinden gleichgestellte öffentlich-rechtliche Körperschaften definiert und entsprechend bevorzugt behandelt werden.

Die neue‘ Verfassung würde die bisher effektiv nur eingeschränkte Autonomie der Korporationen zu einer vollständigen und absoluten erweitern, und dies, ohne dafür im Geringsten gemeinnützige Gegenleistungen einzufordern. Unter § 75₃ heisst es dazu lediglich: „*Sie sorgen für die Werterhaltung ihrer Güter und verwalten und nutzen diese selbständig*“.

Einige Korporationen zeigen schon heute eine klare Tendenz zu rein profitorientierten Unternehmen. Die verfassungsmässige Gleichstellung der Korporationen mit den politischen Gemeinden – unter Wegfall analoger Pflichten – ist nicht gerechtfertigt und wurde nicht angemessen, bzw. klar genug in ihrer ganzen Tragweite deklariert. **Damit wird Art. 34 Abs. 2 BV verletzt.**

neu § 49

Neu: „*Der Kantonsrat erlässt Verordnungen, soweit er dazu durch Verfassung oder Gesetz ermächtigt ist*“.

Wo die ‚neue‘ Verfassung den Kantonsrat ausserhalb der Gesetzes-Ebene zu Verordnungen ermächtigen soll, bleibt undefiniert.

Hier liegt ganz offensichtlich eine beachtliche Verletzung jeglicher rechtsstaatlicher Massstäbe vor.

bisher § 51

Neu: „*Durch Gesetz kann der Erlass weniger wichtiger Rechtssätze delegiert werden*“.

Offen bleibt, wer für ‚mindere Rechtssätze‘ zuständig sein soll. Mit der ‚neuen‘ Verfassung würde eine völlig neue Kategorie von Gesetzgebern und Rechtssatzungen geschaffen. Ein Rückfall in mittelalterliche Günstlingswirtschaft wäre nicht mehr fern.

Es fehlt an jeglicher Transparenz. Art. 34 Abs. 2 BV wird gröblich verletzt.

neu § 52

Neu: „Der Kantonsrat beteiligt sich an der Tätigkeits- und Finanzplanung“ sowie „an der Erstellung des Gesetzgebungsprogramms“. WO zwischen 1-100% bewegt sich diese ‚Beteiligung‘...? Die Kompetenzen des Kantonsrat würden zu Leerformeln.
Hier darf gefragt werden: Würfeln, oder doch besser Pokern? Jedenfalls wird Art. 34 Abs. 2 BV damit geradzu verhöhnt.

Neu § 89

Neu: „Die Kantonsverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden“. Die von den Bürgern von einer Verfassung erwartete Verbindlichkeit und Verlässlichkeit bleibt unerfüllt. Auch hier entpuppt sich die ‚neue‘ Verfassung als Farce und als irreführend.
Angesichts derart fehlender Bestimmtheit und Gewährleistung rechtfertigt sich das Vertrauen in die ‚neue‘ Verfassung nicht. Art. 34 Abs. 2 BV wird auch hier gröblich verletzt.

IV. Fazit

Die Verfassung ist der grundlegende Wertekanon eines Staatswesens. Die hier beanstandete Abstimmung ist deshalb von allergrösster Bedeutung für eine Entwicklung des Kantons Schwyz, die dem Willen des Volkes auch wirklich entspricht. Die Verfassung müsste auf der unverfälschten und zuverlässigen Meinungsbildung und Willenskundgebung der Stimmbürger beruhen. Wie dargelegt, fehlen die Voraussetzungen für diese Garantie.

Ich ersuche daher um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi

Beilagenverzeichnis

- Beilage 1: Inserat des behördlichen Pro-Komitees, mit Beteiligung von 4 Regierungsräten
- Beilage 2: Kopien von S.2+3 der ‚neuen‘ Verfassung
- Beilage 3: Abstimmungsvorlage der ‚neuen‘ Verfassung
- Beilage 4: Abstimmungs-Erläuterungen



Schwyzer
 Werte,
 neu
 verfasst.



JA zur Schwyzer Verfassung sagen: **Stefan Aschwanden**, VK, Goldau; **Katrin Auf der Maur**, Ibach; **Albert Auf der Maur**, GP, Brunnen; **Robert Bachmann**, VK, Wollerau; **Silvia Bähler**, alt KR, Merfischachen; **André Baur**, GP, Rothenthurm; **Bruno Beeler**, KR, VK, Goldau; **Markus Beeler**, Schwyz; **Peppino Boffa**, alt KR, VK, Schwyz; **Linus Betschart**, Steinen; **Marianne Betschart**, KR, Schwyz; **Margrit Betschart**, alt GR, Goldau; **Alois Betschart**, KR, Trachslau; **Peter Beutler**, alt GR, Schindellegi; **Meinrad Bisig**, Gross; **Kuno Blum**, Einsiedeln; **Rolf Bolfing**, KR, Schwyz; **Roger Brändli**, KR, Reichenburg; **Sidonia Bräuchi**, BR, Tuggen; **Bruhin Karl**, Vorderthal; **Marcel Buchmann**, Brunnen; **Marcel Buchmann**, KR, VK, Innerthal; **Susann Bürgli**, KR, Feusisberg; **Oswald Bürgli**, Goldau; **Roger Bürgler**, Gersau; **Alois Camenzind**, Bankpräsident, Brunnen; **Armin Camenzind**, KR, Küssnacht; **Karl Camenzind**, Küssnacht; **Carlo Carletti**, Schwyz; **Christoph Clavadetscher**, VK, Brunnen; **Sibylle Dahinden**, KR, Küssnacht; **Andreas Dummermuth**, Goldau; **Adrian Dummermuth**, KR, Goldau; **Urs Durrer**, Schwyz; **Andreas Fehr**, KR, Freienbach; **Rochus Freitag**, KR, Brunnen; **Bruno Frick**, SR, Einsiedeln; **Hans Gross-rieder**, Küssnacht; **Willy Gwerder**, KR, Muotathal; **Verena Gwerder**, Bankrätin, Seewen; **Paul Hardegger**, KR, Sattel; **Markus Hauenstein**, alt GP, Wollerau; **Silvia Hediger**, Oberarth; **Othmar Heizer**, KR, Illgau; **Nathalie Hensele**, VK, Schwyz; **Stefan Hiestand**, Pfäffikon; **David Huber**, Willen; **Petra Hummel**, Schwyz; **Armin Hüppin**, RR, Wangen; **Ida Immoos**, KR, Morschach; **Hermann Inderbitzin**, LS, Schwyz; **Hans Inderbitzin**, KR, Riemenstalden; **Werner Inderbitzin**, alt RR, Arth; **Eva Isenschmid-Tschümperlin**, KR, Küssnacht; **Erhard Jordi**, Brunnen; **Doris Kälin**, KR, Einsiedeln; **Norbert Kamer**, Arth; **Anna-Marie Kappeler**, Lachen; **Beat Keller**, GR, KR, Altendorf; **Adrian Kenel**, alt GP, Schwyz; **Kuno Kenel**, KR, Arth; **Margret Kessler**, GR, alt KR, Schübelbach; **Bruno Knüsel**, KR, Küssnacht; **Bernadette Kündig**, KR, Schwyz; **Georgette Küng**, Siebnen; **Theo Kuny**, Goldau; **Romy Lalli-Beeler**, KR, VK, Brunnen; **Josef Landolt**, KR, Einsiedeln; **Stephan Landolt**, GP, Schwyz; **Daniel Landolt**, alt GR, Wollerau; **Annemarie Langenegger**, KR, Steinen; **Pierre Lichtenhahn**, KR, Rickenbach; **Max Lottenbach**, KR, Lauerz; **August Mächler**, Pfäffikon; **Rita Malnati-Oechsli**, alt GR, Schwyz; **Josef Märchy**, alt GP, alt KR, Schwyz; **Evelyne Marciante**, Arth; **Franz Marty**, Präsident VK, alt RR, Goldau; **Andreas Marty**, KR, Arth; **Hans Messerli**, KR, Steinen; **Monica Messerli-Beffa**, SM, VK, Feusisberg; **Norbert Mettler**, Brunnen; **Ueli Metzger**, GP, KR, Wollerau; **Andreas Meyerhans**, GR, KR, Wollerau; **Birgitta Michel Thenen**, VK, Rickenbach; **Martin Michel**, KR, VK, Lachen; **Erwin Nigg**, alt KR, Gersau; **Robert Nigg**, KR, Gersau; **Roland Nigsch**, KR, Siebnen; **Sibylle Ochsner**, KR, Schwyz; **Vincenzo Pedrazzini**, Wollerau; **Eva Petrig**, Einsiedeln; **Christoph Pfister**, KR, VK, Tuggen; **Roland Pfyli**, SM, Schwyz; **Peter Probst**, GP, Goldau; **Christoph Räber**, KR, Hurdlen; **René Räber**, Küssnacht; **Benno Reichlin**, Schwyz; **Othmar Reichmuth**, RR, Illgau; **Peter Reuteler**, RR, Wollerau; **Urs Rhyner**, SM, VK, Feusisberg; **Adelin Riedweg**, alt KR, Schwyz; **Markus Rupp**, Schwyz; **Franz Rutz**, KR, Pfäffikon; **Josef Schatt**, GP, Unterberg; **Roland Schirmer**, KR, Schübelbach; **Peter Schmid**, alt GR, Goldau; **Xaver Schnüriger**, alt KR, VK, Brunnen; **Edith Schönbächler**, Pfäffikon; **Konrad Schuler**, Unterberg; **Plus Schuler**, KR, Rothenthurm; **Franz Speck**, alt SM, Goldau; **Michael Stähli**, KR, Lachen; **Petra Steimen**, KR, VK, Wollerau; **Peter Steinegger**, KR, VK, Schwyz; **Othmar Suter**, GR, Ibach; **Irene Thalimann-Kühni**, KR, Willen; **Anna Tonazzi**, Brunnen; **Urs Tschümperlin**, Bezirksamtspräsident, Rickenbach; **Andy Tschümperlin**, NR, Schwyz; **Verena Vanomsen**, KR, Freienbach; **Marla Waidis**, Gersau; **Toni Waidis**, BA, Gersau; **Peter Wallimann**, alt GR, Schwyz; **Christoph Weber**, KR, Schwyz; **Mark Weber**, alt KR, VK, Schwyz; **Monika Weber**, GR, Arth; **Sepp Weber**, Arth; **Theo Weber**, Arth; **Stefanie Wiget**, VK, Brunnen; **Heinz Winet**, KR, Altendorf; **Kurt Zibung**, RR, Lachen; **Joe Zihmann**, BR, GR, Oberarth; **Maria Züger**, GR, Pfäffikon; **Heinrich Züger**, KR, Schübelbach; **Thomas Züger**, Galgenen; **Kurt Zurbuchen**, GP, Pfäffikon; **Urs Zürcher**, Goldau. (Stand: 26.4.2011)

 www.schwyzer-verfassung.ch

www.facebook.com/schwyzerverfassung

VK = Verfassungskommission, SR = Ständerat, NR = Nationalrat, RR = Regierungsrat, KR = Kantonsrat, BR = Bezirksrat, BA = Bezirksamman, LS = Landschreiber, GP = Gmd.-präsident, SM = Säckelmeister, GR = Gemeinderat

<p>§ 6 Demokratische Mitwirkung</p> <p>Der Staat fördert das politische Engagement von Einzelnen und Parteien sowie die demokratische Auseinandersetzung.</p> <p>§ 7 Achtung und Respekt</p> <p>Die verschiedenen Bevölkerungs- und Altersgruppen, religiöse, weltanschauliche und kulturelle Gemeinschaften sowie Behörden und Private begegnen einander mit Achtung und Respekt.</p> <p>§ 8 Innovation und Nachhaltigkeit</p> <p>¹ Staat und Gesellschaft öffnen sich der Zukunft durch stete Erneuerung. ² Sie setzen sich in allen Bereichen für nachhaltige Lösungen ein und vermeiden Entscheide, die kommende Generationen belasten.</p> <p>§ 9 Zusammenarbeit und Zusammenhalt</p> <p>¹ Der Kanton arbeitet mit dem Bund, mit anderen Kantonen, den Bezirken und Gemeinden sowie Privaten zusammen. ² Kanton, Bezirke und Gemeinden achten auf den Zusammenhalt aller Teile des Kantons.</p> <p>II. Grundrechte</p> <p>§ 10</p> <p>Der Kanton gewährleistet die Grundrechte, die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankert sind.</p> <p>III. Ausrichtung der Staatstätigkeit</p> <p><i>A. Grundsätze</i></p> <p>§ 11 Planung und Steuerung</p> <p>¹ Der Staat überprüft, plant und steuert laufend seine Tätigkeit. ² Er berücksichtigt dabei die nachfolgenden Leitsätze für einzelne Staatstätigkeiten. Diese begründen keine Ansprüche auf staatliche Leistungen.</p> <p>§ 12 Auslagerung und Übertragung staatlicher Tätigkeit</p> <p>¹ Der Staat kann Tätigkeiten durch Gesetz auslagern oder Privaten übertragen. ² Ausgelagerte Bereiche und beauftragte Private unterstehen der Aufsicht und dem Rechtsschutz der Körperschaft, welche die staatliche Tätigkeit ausgelagert oder übertragen hat.</p>	<p><i>B. Einzelne Staatstätigkeiten</i></p> <p>§ 13 Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Der Staat gewährleistet die Sicherheit der Bevölkerung und die öffentliche Ordnung. ² Er fördert die friedliche Lösung von Konflikten.</p> <p>§ 14 Zusammenleben</p> <p>¹ Der Staat fördert das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungs- und Altersgruppen. ² Er unterstützt neu zugezogene Einwohnerinnen und Einwohner in ihren Bemühungen um Integration.</p> <p>§ 15 Familie</p> <p>¹ Der Staat fördert die Familie als Gemeinschaft von Erwachsenen und Kindern. ² Er schafft gute Voraussetzungen für die Betreuung der Kinder in und ausserhalb der Familie.</p> <p>§ 16 Bildung</p> <p>Der Staat sorgt für ein vielfältiges Angebot von hoher Qualität, das es jeder Person erlaubt, sich schulisch und beruflich zu bilden und ihre Fähigkeiten zu entwickeln.</p> <p>§ 17 Kultur</p> <p>Der Staat bewahrt und fördert die Kultur in ihrer Vielfalt.</p> <p>§ 18 Wirtschaft und Arbeit</p> <p>¹ Der Staat schafft günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, die es Unternehmen und Erwerbstätigen ermöglichen, sich im Wettbewerb zu behaupten. ² Er fördert die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie.</p> <p>§ 19 Soziale Sicherheit</p> <p>¹ Der Staat sorgt in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative für die soziale Sicherheit der Bevölkerung. ² Er ist bestrebt, Menschen, die besonderer Hilfe bedürfen, gesellschaftlich und wirtschaftlich zu integrieren.</p> <p>§ 20 Wohnen</p> <p>Der Staat schafft günstige Rahmenbedingungen, damit ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.</p>
---	---